

## Öffentliche Sitzungsvorlage

### Beratungsfolge:

**Gemeinderat**

**am 25.06.2020**

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: <b>Herrn Lillteicher</b>	Vorlage Nr.: <b>61/2020</b>
Jahresabschluss 2018 hier: Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	01.06.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen	

### Erläuterungen:

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig den Ausgleich zur Deckung des Fehlbetrages beschlossen. Bis zur endgültigen Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit dem Schulumbau wurde die Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW jedoch zurückgestellt. Trotz mehrerer Sondersitzungen war es dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht möglich, eine endgültige Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit dem Schulumbau herbeizuführen.

Der Begriff der Entlastung ist im Gesetz nicht erläutert. Das Gesetz gibt auch keine Auskunft über die Rechtsfolgen einer nicht oder nur mit Einschränkungen erfolgten Entlastung. Vielmehr wird durch die Entlastung der Bürgermeisterin lediglich bestätigt, dass der Rat die Haushaltsführung der Bürgermeisterin billigt. Mit der Entlastung verzichtet der Rat konkludent auf die Nachholung aller bisher nicht erfassten notwendigen Mitwirkungshandlungen des Rates, insbesondere die Genehmigung erheblicher außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Mit der Entlastung bringt der Rat gleichzeitig zum Ausdruck, dass er auf eine weitere Beanstandung bisher noch nicht ausgeräumter Mängel verzichtet.

Die Gründe für eine eingeschränkte oder verweigerte Entlastung sind anzugeben. Hierdurch sollen politisch motivierte Verweigerungsbeschlüsse vermieden werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeisterin wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung für den Jahresabschluss 2018 erteilt.